

## §10

Die *Bezirksarbeitsgerichte* leiten die Kreisbrüfe/fsgerichte ihres Bezirkes in ihrer gesamten Tätigkeit an.

**Grundsätze des arbeitsgerichtlichen Verfahrens**

## §13

(1) Die Verhandlungen vor den *Arbeitsgerichten* sind öffentlich und mündlich. Sie werden unter weitgehender Einbeziehung der Werk tätigen der an dem Arbeitsstreitfall beteiligten Betriebe durchgeführt. Den Entscheidungen der *Arbeitsgerichte* dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.

(2) Das *Arbeitsgericht* kann für die Verhandlung oder für die Begründung einer Entscheidung die Öffentlichkeit insoweit ausschließen, als es im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist. Entscheidungen sind stets öffentlich zu verkünden.

(3) An den Entscheidungen dürfen nur *Arbeitsrichter* und Schöffen mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

## §14

(1) Die *Arbeitsgerichte* sind verpflichtet, die Ursachen der ihnen zur Entscheidung unterbreiteten Arbeitsstreitfälle und deren gesellschaftliche Zusammenhänge und Auswirkungen unter aktiver Mitwirkung der Werk tätigen allseitig zu untersuchen und gemeinsam mit ihnen auf die Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel hinzuwirken.

(2) Die Verfahren vor den *Arbeitsgerichten* sind konzentriert durchzuführen und schnell abzuschließen.

## §15

(gegenstandslos)<sup>8</sup>

## §16

(1) Die *Kreisarbeitsgerichte* entscheiden in allen Arbeitsstreitfällen als Gerichte erster Instanz; die *Bezirksarbeitsgerichte* entscheiden über Einsprüche gegen die Entscheidungen der *Kreisarbeitsgerichte* ihres Bezirkes.<sup>9</sup>

8. Für die Gerichtskritik gilt § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 65), der nachstehend abgedruckt wird:

„§8  
Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte fest, so hat es durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit diese Gesetzesverletzungen nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) Ebenso übt das Gericht Kritik an Gesetzesverletzungen durch andere Rechtspflegeorgane, Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche\* Einrichtungen, sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen.

(3) Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Gesetzesverletzungen begünstigen.

(4) Der Kritikbeschluß ist unter Mitwirkung von Schöffen zu fassen; je eine Ausfertigung ist dem Kritisierten, seinem übergeordneten Organ und dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Kritisierte hat innerhalb von zwei Wochen zur Kritik Stellung zu nehmen.“

9. Gemäß § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) ist auch das Bezirksgericht als Gericht 1. Instanz in Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung über Streitigkeiten zuständig, in denen vor Eintritt